

# **Satzung**

## **des**

# **1. Tennis-Club Kirchberg e.V.**

Stand 2015

### **§ 1 Name und Sitz des Clubs**

1. Der Verein führt den Namen 1.Tennis-Club Kirchberg e.V. (1.TC Kirchberg) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
2. Der Sitz des 1.TC Kirchberg sind 08107 Saupersdorf.
3. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) und des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck des 1.TC Kirchberg wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen sowie Instandhaltung der Tennisanlage und der Sportgeräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Satzung umfasst folgende Mitgliedschaften:
  - Ehrenmitglieder
  - spielende Mitglieder (aktive)
  - unterstützende Mitglieder (passive)
3. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht dem Inhaber alle Rechte, die der Verein an das Einzelmitglied vergeben kann. Verpflichtungen entstehen dem Ehrenmitglied nur insoweit, als er sich solche auferlegt.
5. Spielende und unterstützende Mitglieder sind, wer die körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den aktiven Tennissport nicht ausüben wollen. Sie haben zu der Sportanlage und zu allen Veranstaltungen des Clubs Zutritt und in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - Rechtskräftige Verurteilung unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - Unwürdiges Verhalten während Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben) im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Alle Entscheidungen fallen in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach Eingang des Ausschlussantrages bis zur getroffenen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Verpflichtungen.

## **§ 7 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliedsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Platz- und Spielordnung**

Von der Vorstandschaft wird eine Platzordnung festgelegt und im Schaukasten veröffentlicht. Die Ordnung kann nach Bedarf von der Vorstandschaft geändert werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:

- Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- dem Vereinsvorstand
- Sonstige Vereinsorgane

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Sie hat jeweils bis Ende März jedes Jahres stattzufinden. Sie wird durch Rundschreiben an die Mitglieder min. 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
  - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane über das abgelaufene Jahr
  - Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane
  - Neuwahl des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane
  - Allgemeines und Verschiedenes
3. In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte. Im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind durch besondere Umstände beide verhindert, so muss die angesetzte Versammlung verschoben werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
4. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Durchführung der Neuwahl des Vorstandes führt, ein durch Zuruf ernanntes älteres Mitglied der Versammlung, die Wahlgeschäfte.

6. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der neu Gewählte die weitere Abwicklung der Tagesordnung.
7. Der Vorstand wird nur in geheimer Wahl bestimmt.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von ca. 10 Tagen einberufen wenn es:

- **das Interesse des Vereins erfordert**
- mindestens 30% der Mitglieder durch Ihre Unterschrift unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen

## § 13 Vorstand des Vereines

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Schriftführer/Pressewart
- der Jugendsportwart
- der Technikwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- **der 1. Vorsitzende**
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Schatzmeister ist für die Vereinsbeiträge, die Führung der Kasse und des Kassenbuches zuständig. Er hat auf der Hauptversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr in finanzieller Hinsicht ausführlich Bericht zu erstatten. Er erledigt die notwendigen Geschäfte, entsprechend den Entscheidungen der Mitgliederversammlung, bzw. des Vorstandes. Die Kasse und das Kassenbuch müssen vor Vorlage des Berichtes an die Mitgliederversammlung durch zwei neutrale Prüfer geprüft sein.
6. Der Sportwart ist für den Erlass der Sportsatzung, die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Berichterstattung des laufenden Spielbetriebes verantwortlich. Er ist der Disziplinarvorgesetzte der Mannschaftsführer und Wettkämpfer.
7. Der Schriftführer/Pressewart hat Aufgabe, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu protokollieren. Weiterhin ist er als Pressewart für den gesamten Bereich

- der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Sponsoren zuständig.
8. Der Jugendsportwart ist für die gesamte Jugend- und Nachwuchsarbeit und deren Betreuung zuständig.
  9. Der Technikwart ist für alle Belange der Tennisanlage, deren Instandhaltung, notwendige Reparaturen sowie den saisonbedingten Auf- und Abbau zuständig. Materialeinkäufe über 100,00 € bedürfen der Zustimmung des 1.Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen das durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.November 1995 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kirchberg, 28.03.2015